

Studienordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung von 9. Juni 1999 (GVBl. S 331), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416) erlässt die Fachhochschule Erfurt auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 10.08.2001 genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur folgende Studienordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur; der Rat des Fachbereiches Landschaftsarchitektur hat am 20.12.2000 und 25.04.2001 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 24.01.2001 und 25.04.2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 09.05.2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhalt

- Präambel
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung
- § 3 Organisation des Studiums
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Leistungsnachweise
- § 5 Exkursion
- § 6 Diplomarbeit
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Muster Exkursionsnachweis
- Anlage 3: Praktikumsordnung

Präambel

Das praxisorientierte und wissenschaftlich begründete Studium der Landschaftsarchitektur soll die Studierenden auf vorhandene, erkennbare und zu erwartende berufliche Anforderungen und auf die unternehmerische Selbständigkeit vorbereiten.

Die darauf ausgerichtete interdisziplinäre Lehre beruht auf einer Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen, sozialen, planerischen, künstlerischen, ökologischen, bautechnischen, ökonomischen und organisatorischen Erkenntnissen, Methoden und Verfahren des Gegenstandsbereiches.

Sie soll die Studierenden zu selbständiger Analyse komplexer Aufgabenstellungen, zur Entwicklung innovativer Lösungsansätze und zur praktischen Verwirklichung von Projekten in freiberuflicher Tätigkeit, Büros, Verwaltungen, Institutionen und Betrieben befähigen.

Zu den Aufgaben gehören u. a. die Planung und Ausführung von Freianlagen und Freiflächensystemen, Fachplanungen im Städtebau und Landschaftsplanungen sowie Gutachten, Umweltverträglichkeitsstudien und fachliche Begleitpläne.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Studium für den Studiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Gliederung

Die Studienordnung enthält alle Regelungen für den Ablauf des Studiums im Studiengang Landschaftsarchitektur. Zur Studienordnung gehört der Studienplan (Anlage 1), in dem alle Studienfächer, deren Lehrrumfang und die ECTS-Bewertung (Credit Points) aufgeführt sind. Bestandteil dieser Studienordnung ist die Praktikumsordnung des Studiengangs Landschaftsarchitektur (Anlage 3).

§ 3 Organisation des Studiums

(1) Der Aufbau des Studiums wird in der Prüfungsordnung geregelt.

(2) Für die Teilnahme an Wahlpflichtfächern und Wahlfächern des Fachbereiches Landschaftsarchitektur müssen die Studierenden sich bis zu einem durch den Studiendekan festzulegenden Termin verbindlich in die im Fachbereich ausliegenden Listen eintragen.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen können verschoben werden, wenn

- sich weniger als 10 Studierende angemeldet haben,
- die Kapazität an Lehrpersonal, Räumen oder Geräten in dem ausgewiesenen Semester nicht ausreicht.

(4) Die Maximalteilnehmerzahl kann durch spezielle Zulassungsbedingungen eingeschränkt werden. Diese werden spätestens zum Zeitpunkt der Eintragung durch den Studiendekan bekannt gegeben. Anspruch auf bestimmte Wahlpflichtfächer besteht nicht. Der Studiendekan bestimmt das Angebot.

(5) Die maximal zulässige Anzahl von Teilnehmern an Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen kann in begründeten Fällen begrenzt werden, wenn die Kapazität des Lehrpersonals, der Räume oder der Geräte nicht ausreicht. Hierüber entscheidet der Studiendekan.

(6) Zu Beginn eines jeden Semesters sind die Studierenden durch die jeweils das Fach Lehrenden über Art und Umfang der im laufenden Semester zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen sowie über den Zeitraum, in dem sie zu erbringen sind, zu informieren.

(7) Zum Beginn des Studiums, im zweiten, im vierten, im sechsten und im siebenten Semester wird durch den Fachbereich eine Informationsveranstaltung zu den nachfolgenden Studienabschnitten durchgeführt.

(8) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen angeboten werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Leistungsnachweise

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium sind in der Prüfungsordnung geregelt. Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als

Voraussetzung ein 13-wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) nach Inhalten gemäß Praktikumsordnung nachzuweisen.

(2) Für das geforderte Vorpraktikum empfiehlt der Fachbereich ein einjähriges Praktikum oder eine Lehre in einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb.

(3) Für nachfolgende Fächer gilt die Regelung, dass das erstgenannte Fach erfolgreich abgeschlossen sein muss, bevor das zweitgenannte Fach belegt werden kann.

Fach als Zulassungsvoraussetzung	für das Fach
Grundlagen EDV	CAD I
CAD I	CAD II
Ingenieurbiologie	Ingenieurbiologie für Planer Ingenieurbiologie für Ausführung
Grundlagen Vermessungskunde	Ingenieurvermessung

(4) Der Nachweis über belegte Lehrveranstaltungen und über geforderte Studienleistungen erfolgt wie in § 6 der Prüfungsordnung des Studiengangs Landschaftsarchitektur festgelegt.

§ 5 Exkursion

(1) Vom Fachbereich Landschaftsarchitektur werden ein- und mehrtägige Exkursionen mit fachübergreifenden Zielstellungen angeboten. Jeder Studierende muss bis zur Meldung zur Diplomarbeit mindestens sechs Exkursionstage nachweisen.

(2) Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden.

(3) Die Teilnahme an Exkursionen ist auf einer Exkursionskarte (Anlage 2) durch den Exkursionsleiter zu bestätigen. Die Exkursionskarte ist spätestens zur Anmeldung zur Diplomarbeit beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Landschaftsarchitektur vorzulegen.

§ 6 Diplomarbeit

Die Themenausgabe zur Diplomarbeit erfolgt in der Regel zum 1. März eines jeden Jahres durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Landschaftsarchitektur. Fällt dieser Tag auf das Wochenende und / oder einen gesetzlichen Feiertag, so gilt als Ausgabetag der erste darauf folgende Werktag.

Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn

- a) beide Betreuer diesem Zeitpunkt zustimmen und
- b) die Unterschriften beider Betreuer auf dem Anmeldeformular zum oben genannten Termin dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird durch die Professoren des Fachbereichs und zusätzlich während des gesamten Studiums durch die Zentrale Studienberatung gewährleistet.

(2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Zu Beginn eines jeden Wintersemesters finden Orientierungsveranstaltungen für das Studium durch die Mitglieder des Fachbereichs statt. Spätestens bis zum Ende des 1. Studienjahres orientiert sich der Fachbereich über den bisherigen Studienverlauf und führt ggf. eine Fachberatung durch.

(4) Vor dem Meldetermin für die Diplomarbeit findet eine Beratungsveranstaltung statt, in der die Kandidaten über Zulassungsvoraussetzungen, Meldeverfahren und Ablauf der Diplomprüfung informiert werden. Die Durchführung obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 8 In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2001 / 2002 im Studiengang Landschaftsarchitektur im ersten Studiensemester aufgenommen haben.

(2) Die bis zu dem Zeitpunkt nach Abs. 1 gültige Studienordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt, veröffentlicht im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 1 / 1998 (S. 21) gilt weiterhin für alle Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2001 / 2002 aufgenommen haben.

(3) Studierende, die sich ab dem WS 2001 / 2002 im Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Semester immatrikulieren, werden den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert haben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Landschaftsarchitektur auf Antrag des Studierenden einem Wechsel von der für Ihn gültigen zu dieser Studienordnung zustimmen.

Erfurt, den 10.12.2001

Prof. Dr. A. Naumann
Dekan

Erfurt, den 14.12.2001

Prof. Dr. habil. W. Wagner
Rektor